

## Sach-Inhalt by Hiscox – Vollständige Synopse zur Produkteinführung Sach-Inhalt Allgefahren by Hiscox 07/2020

### Überblick

Deckungsbaustein	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar zum neuen Wording
Versicherungsschutz für Elektronik	✓	✓	Der Versicherungsschutz für elektronische Anlagen und Geräte wurde nochmals gestärkt. Mehr Transparenz durch bessere Gliederung.
Versicherungsschutz für private Geräte	(✓)	✓	Bislang: Nur persönliche Gebrauchsgegenstände am Versicherungsort; Neu: Ausweitung u.a. auf betrieblich genutzte private Geräte (Stichwort: Bring Your Own Device).
Versicherungsschutz für Drohnen	✗	✓	Bislang: Nicht versichert; Neu: Mitversicherung Lagerrisiko (Flugrisiko optional)
Versicherungsschutz für Geschäftsfahrräder/E-Bikes	(✓)	✓	Bislang: Keine Regelung, nur gegen Zuschlag versicherbar; Neu: Mit einer Entschädigungsgrenze i.H.v. € 3.000 automatisch mitversichert
Waren und Vorräte	(✓)	✓	Bislang: Nicht geregelt; Neu: Mitversichert, transparente Regelung.
Versicherungsschutz für Schäden durch Ursachen aller Art (Allgefahren)	✓	✓	Echte Allgefahren-Deckung mit wenigen transparenten Ausschüssen.
Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls	(✓)	✓	Bisher bis zu einer Schadenhöhe von € 50.000, jetzt unabhängig von der Schadenhöhe
Versicherungsschutz für übertragbare Krankheiten	✗	✗	Klarstellender Ausschluss (Sachverhalt stellt keinen Sachsubstanzschaden dar); Hinweis: Hiscox bietet keine Betriebsschließungsversicherung an, sondern lediglich eine sachschadenabhängige Betriebsunterbrechungsversicherung.
Weltweite Außenversicherung	✓	✓	Versicherungsschutz außerhalb der im Versicherungsschein genannten Risikoorte.
Versicherungsschutz für Transporte	(✓)	✓	Bislang: Nicht geregelt; Neu: Versicherungsschutz für Eigentransporte mit einer Entschädigungsgrenze i.H.v. € 15.000
Versicherungsschutz für Mobiles Arbeiten	(✓)	✓	Bislang: Lediglich Versicherungsschutz im Homeoffice; Neu: Versicherungsschutz für Homeoffice und Mobiles Arbeiten
Server in fremden Rechenzentren	✓	(✓)	Bislang: Ohne Benennung des Risikoorts; Neu: Nur bei Benennung des Risikoorts
Vorsorge für neuhinzukommende Risikoorte	(✓)	✓	Bislang: Lediglich Regelung bei Umzügen; Neu: Automatischer Versicherungsschutz für neue Risikoorte mit einem Versicherungswert von bis zu € 100.000
Neuwertentschädigung	✓	✓	Ersetzt wird bei Totalschaden gemeinhin der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.
Vorsorge für Werterhöhungen und Neuerwerbungen	✓	✓	Bislang: 10%; Neu: 20%
Unterversicherungsverzicht	✓	✓	Volle Versicherungsleistung, auch wenn die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert entspricht.
Innovationsklausel	✓	✓	Zukünftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen gelten automatisch mitversichert.

Gesamtbetrachtung (Änderungen sind hervorgehoben)

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
Index	<p>Abschnitt A – Was ist versichert?</p> <p>I. Versicherte Sachen</p> <p>II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall</p> <p>III. Herbeiführung des Versicherungsfalles</p> <p>IV. Risikoausschlüsse</p> <p>V. Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>VI. Leistungen des Versicherers</p> <p>VII. Selbstbehalt</p> <p>Abschnitt B – Allgemeine Regelungen</p> <p>I. Repräsentanten</p> <p>II. Versicherung für fremde Rechnung</p> <p>III. Gefahrerhöhung</p> <p>IV. Obliegenheiten</p> <p>V. Subsidiarität</p> <p>VI. Sachverständigenverfahren</p> <p>VII. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles</p> <p>VIII. Innovationsklausel</p> <p>IX. Anpassung der Versicherungssumme</p>	<p>I. Versicherte Sachen</p> <p>II. Versicherte Risiken / Versicherungsfall</p> <p>III. Herbeiführung des Versicherungsfalles</p> <p>IV. Risikoausschlüsse</p> <p>V. Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>VI. Leistungen des Versicherers</p> <p>VII. Selbstbehalt</p> <p>VIII. Repräsentanten</p> <p>IX. Versicherung für fremde Rechnung</p> <p>X. Gefahrerhöhung</p> <p>XI. Obliegenheiten</p> <p>XII. Subsidiarität</p> <p>XIII. Sachverständigenverfahren</p> <p>XIV. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles</p> <p>XV. Innovationsklausel</p> <p>XVI. Anpassung der Versicherungssumme</p>	<p>Neu durchlaufende Nummerierung, keine Unterteilung in Abschnitte</p>
I. Versicherte Sachen	<p>1. Versichert sind die beweglichen Sachen des Bürobetriebes des Versicherungsnehmers, soweit sie in dessen Eigentum stehen, von ihm geleast, gemietet oder ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Hierzu gehören insbesondere die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, einschließlich der elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sowie hochwertige Gegenstände, wie z.B. Bilder, Antiquitäten, Bargeld und Wertpapiere.</p> <p>Darüber hinaus versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in das Bürogebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, z.B. Einbauten, Installationen oder Außenanlagen (Markisen, Werbeschilder);</li> <li>fremde Sachen, soweit diese dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden und diese nachweislich aufgrund einer</li> </ul>	<p><b>1. Elektronik</b></p> <p>Versichert sind die beweglichen elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte des Betriebes des Versicherungsnehmers, soweit sie in dessen Eigentum stehen, von ihm geleast, gemietet oder ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Daten und Programme sind keine Sachen, jedoch im Rahmen von Ziffer VI. 6.14. (Wiederherstellungskosten) versichert.</p> <p>Darüber hinaus versichert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>private elektronische Geräte von Mitarbeitern, die zum Zwecke der betrieblichen Tätigkeit genutzt werden (Bring Your Own Device);</b></li> <li><b>gelagerte elektronische und elektrotechnische Anlagen und Geräte zum Eigengebrauch (Vorräte);</b></li> <li><b>Drohnen außerhalb des Flugbetriebes.</b></li> </ol> <p><b>2. Sachinhalt</b></p> <p>Versichert sind die beweglichen Sachen des Betriebes des Versicherungsnehmers, soweit sie</p>	<p>Aufteilung der versicherten Sachen auf Elektronik und Sachinhalt.</p> <p>Aufnahme privater elektronischer Geräte (BYOD)</p> <p>Aufnahme Drohnen außerhalb des Flugbetriebes</p>

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die persönlichen Gebrauchsgegenstände von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Besuchern des Versicherungsnehmers, soweit diese Gegenstände sich typischerweise innerhalb des Versicherungsortes befinden.</li> </ul> <p>Daten und Programme sind keine Sachen, jedoch im Rahmen von Abschnitt A VI. 5.14. (Wiederherstellungskosten) versichert.</p> <p>2. Nicht versichert sind:  2.1. zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger;  2.2. Luftfahrzeuge (insbesondere auch Drohnen) nebst Zubehör und Reserveteilen, es sei denn, diese sind ausdrücklich im Versicherungsschein mitversichert;  2.3. Wasserfahrzeuge nebst Zubehör und Reserveteilen;</p>	<p>in dessen Eigentum stehen, von ihm geleast, gemietet oder ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Hierzu gehören die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, <b>Waren und Vorräte</b>, sowie hochwertige Gegenstände, wie z.B. Bilder, Antiquitäten, Bargeld und Wertpapiere.</p> <p>Darüber hinaus versichert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>In das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, z.B. Einbauten, Installationen oder Außenanlagen (Markisen, Werbeschilde, Klimaanlage);</li> <li>Fremde Sachen, soweit diese dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden und diese nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern sind;</li> <li>Die persönlichen Gebrauchsgegenstände von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Besuchern des Versicherungsnehmers, soweit diese Gegenstände sich üblicherweise innerhalb des Versicherungsortes befinden;</li> <li><b>d. Geschäftsfahräder und nicht versicherungspflichtige E-Bikes des Betriebes .</b></li> </ol> <p>Daten und Programme sind keine Sachen, jedoch im Rahmen von Ziffer VII. 6.14. (Wiederherstellungskosten) versichert.</p> <p>3. Nicht versichert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>3.1. versicherungspflichtige Fahrzeuge aller Art;</b></li> <li>3.2. zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger;</li> <li>3.3. Luftfahrzeuge nebst Zubehör und Reserveteilen;</li> <li>3.4. Wasserfahrzeuge nebst Zubehör und Reserveteilen;</li> </ol>	<p>Aufnahme Waren und Vorräte</p> <p>Aufnahme Geschäftsfahräder und E-Bikes</p> <p>Nicht versichert: versicherungspflichtige Fahrzeuge (E-Scooter etc.); Zuvor keine Regelung</p>

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>2.4. zur privaten Nutzung dienender Hausrat aller Art, sofern Bürobetrieb und Privathaushalt räumlich miteinander verbunden sind;</p> <p>2.5. Tiere.</p>	<p>3.5. zur privaten Nutzung dienender Hausrat aller Art, sofern Betrieb und Privathaushalt räumlich miteinander verbunden sind;</p> <p>3.6. Tiere;</p> <p><b>3.7. Automaten mit Geldeinwurf, Geldkarten oder sonstigen Zahlungssystemen, einschließlich deren Inhalt;</b></p> <p><b>3.8. Prototypen, Entwurfs- oder Erzeugungsmuster, insbesondere solche, die vor der Serienfertigung der Erprobung von Eigenschaften dienen, sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;</b></p> <p>3.9. Unter Ziffer I.1. (Elektronik) diejenigen Sachen, welche gemäß Ziffer I.2. (Sachinhalt) versichert sind;</p> <p>3.10. Unter Ziffer I.2. (Sachinhalt) diejenigen Sachen, welche gemäß Ziffer I.1. (Elektronik) versichert sind.</p>	<p>Nicht versichert: Automaten mit Geldeinwurf aus Gewerbe-Wording übernommen</p> <p>Nicht versichert: Prototypen aus Gewerbe-Wording übernommen</p> <p>Abgrenzung zwischen I.1. und I.2.</p>
II. Versicherte Risiken / Versicherungsfall	Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).	<p>Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen <b>unvorhergesehen eingetretene</b> Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).</p> <p><b>Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.</b></p>	Einfügung/Einschränkung auf unvorhergesehene Schäden. Marktüblich bei Allgefahren. Angleichung an ABE bei gleichzeitiger Anpassung der Ausschlüsse.
III. Herbeiführung des Versicherungsfalls	<p>Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.</p> <p>Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Zugunsten des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer jedoch bei Schäden bis zu einem Betrag von € 50.000 auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.</p>	<p>Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.</p> <p><b>Zugunsten des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.</b></p>	Vollständiger Verzicht des Einwands der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
IV. Risikoausschlüsse	<p>Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Schäden durch Verlieren und Liegenlassen versicherter Sachen;</li> <li>Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen;</li> <li>Schäden durch alters- und betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Leitungswasser oder Überspannung verursacht;</li> <li>Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler sowie Schäden durch Viren und Hackerangriffe;</li> <li>Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, es handelt sich um Schäden an elektronischen oder elektrischen Anlagen, oder die Schäden sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung (außer Sturmflut), Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;</li> <li>Schäden durch Sturmflut und Grundwasser;</li> <li>Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere;</li> <li>Schäden durch Neu-, Um- oder Ausbaurbeiten, Umzüge, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung oder Reinigung, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;</li> <li>Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;</li> </ol>	<p><b>1. Allgemeine Risikoausschlüsse</b> Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Schäden durch Verlieren oder Liegenlassen versicherter Sachen;</li> <li><b>Einfachen Diebstahl von Fahrrädern und E-Bikes, welche nicht durch ein verkehrsübliches Schloss gesichert waren;</b></li> <li>Schäden durch alters- und betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel, Schwamm) oder Materialfehler. <b>Dieser Ausschluss greift jedoch nicht bei Folgeschäden an weiteren versicherten Sachen;</b></li> <li>Schäden durch technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch <b>ein von außen einwirkendes Ereignis oder Überspannung verursacht;</b></li> <li>Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler sowie Schäden durch Schadprogramme (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) und unzulässigen Zugriff oder unzulässige Nutzung des IT-Systems (z.B. Hackerangriffe). <b>Versichert bleiben jedoch Folgeschäden, die erst durch das Dazwischentreten andersartiger Handlungen oder Ereignisse entstanden sind (z.B. Einbruchdiebstahl, Wasser- oder Feuerschaden nach vorheriger Netzwerksicherheitsverletzung);</b></li> <li>Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;</li> <li>Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Zuständen;</li> <li>Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;</li> </ol>	<p>Aufteilung in Allgemeine und Ergänzende Ausschlüsse (für die Sachinhaltsversicherung).</p> <p>Umwandlung Ausschluss „Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen“ in eine Obliegenheit</p> <p>Aufnahme Ausschluss „Diebstahl ungesicherter Fahrräder/E-Bikes“</p> <p>Aufteilung Materialfehler und Defekte in zwei Ausschlüsse</p> <p>Carve back für Folgeschäden aufgrund Materialfehler</p> <p>Carve back für alle von außen einwirkende Ereignisse bei Defekten</p> <p>Ausschluss für direkte „Cyber-Schäden“ (analog bisher) und Carve back für Schäden durch weitere Ereignisse infolge des Cyberangriffs</p> <p>Ausschluss Sturmflut/Grundwasser gestrichen</p>

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Zuständen;</p> <p>11. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;</p> <p>12. Schäden durch strafbare Handlungen von Betriebsinhabern oder Repräsentanten;</p> <p>13. Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung.</p>	<p>1.9. Schäden durch strafbare Handlungen von Betriebsinhabern oder Repräsentanten;</p> <p>1.10. Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;</p> <p><b>1.11. Schäden im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten, auch wenn nur vorbeugend oder zum Schutz hiervor Maßnahmen ergriffen werden. Hierunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, nachfolgende Erkrankungen und Erreger:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Influenza A H1N1 (auch bekannt als Schweinegrippe);</b></li> <li>b. <b>Influenza A H5N1 (auch bekannt als Vogelgrippe);</b></li> <li>c. <b>Coronavirus Disease (COVID-19);</b></li> <li>d. <b>schweres akutes Atemwegssyndrom Coronavirus 2 (SARS-CoV-2);</b></li> <li>e. <b>verwandte Stämme, Viren, Syndrome oder Verbindungen mit oben genannten Erkrankungen/Erreger;</b></li> </ul> <p><b>1.12. Schäden, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;</b></p> <p><b>1.13. Schäden an Sachen, die auf Baustellen gelagert werden.</b></p> <p><b>2. Ergänzende Risikoausschlüsse für die Sachinhaltsversicherung (Ziffer I.2.)</b> Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für:</p> <p>2.1. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn die Schäden sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung (außer Sturmflut), Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;</p> <p>2.2. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlingen oder Nagetiere;</p>	<p>Aufnahme Ausschluss „übertragbare Krankheiten“ (Klarstellung)</p> <p>Aufnahme Ausschluss „vorhandene Schäden“ (früher nur Gewerbe)</p> <p>Aufnahme Ausschluss „Schäden auf Baustellen“ (früher nur Gewerbe)</p> <p>Ausschlüsse - Feuchtigkeit, Trockenheit etc - Schäden durch Ungeziefer etc. - Fehlbedienung etc. - Baumaßnahmen etc.</p> <p>Nur noch für den Part Sachinhaltsversicherung → Versicherungsschutz für Elektronik (Angleichung ABE)</p>

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
		<p>2.3. Schäden durch Reinigung, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;</p> <p>2.4. Schäden durch Neu-, Um- oder Ausbauarbeiten, Umzüge, Reparatur, Wartung, Renovierung oder Restaurierung;</p> <p>2.5. Schäden an Baubuden, Containern, Tragfluthallen, Zelten.</p>	<p>Aufnahme Ausschluss „Baubuden etc“ (früher nur Gewerbe)</p>
<p>V. Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>1. Versicherungsort Versicherungsschutz besteht innerhalb der Versicherungsorte. Versicherungsorte sind die der ausschließlichen betrieblichen Nutzung durch den Versicherungsnehmer zugewiesenen Räumlichkeiten oder Flächen an den im Versicherungsschein angegebenen Adressen.</p> <p>2. Außenversicherung</p>	<p>1. Versicherungsort Versicherungsschutz für versicherte Sachen besteht innerhalb der Versicherungsorte. Versicherungsorte sind die der ausschließlichen betrieblichen Nutzung durch den Versicherungsnehmer zugewiesenen Räumlichkeiten oder Flächen an den im Versicherungsschein angegebenen Adressen.</p> <p>2. Außenversicherung</p> <p><b>2.1. Transporte</b> <b>Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und</b></li> <li>• <b>der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasteten oder gemieteten erfolgt und</b></li> <li>• <b>der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und</b></li> <li>• <b>die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.</b></li> </ul> <p><b>Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die</b></p>	<p>Aufnahme Regelung zu Transporten</p>

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>2.1. Bewegliche Sachen des Bürobetriebes des Versicherungsnehmers, die in seinem Eigentum stehen, geleast, gemietet oder ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, sind weltweit versichert, wenn sie voraussichtlich nur vorübergehend (nicht mehr als drei Monate) zu betrieblichen Zwecken vom Versicherungsort entfernt werden. Schäden durch Sturm und Hagel sind nur versichert, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.</p> <p>2.2. Bewegliche Sachen, die den Mitarbeitern vom Versicherungsnehmer zu Zwecken der Home-Office-Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, sind mitversichert, ohne dass diese in dem Versicherungsschein benannt werden müssen. Schäden durch Sturm und Hagel sind nur versichert, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.</p> <p>2.3. Im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Server sind auch in fremden Rechenzentren innerhalb Deutschlands mitversichert.</p> <p>3. Umzug Im Falle eines Wechsels des Versicherungsortes geht der Versicherungsschutz auf den neuen Standort über. Während des Wechsels besteht Versicherungsschutz an beiden Standorten. Der Versicherungsschutz am alten Standort erlischt spätestens vier Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit dem Versicherer vereinbart.</p>	<p><b>versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.</b></p> <p>2.2. Bewegliche Sachen Bewegliche versicherte Sachen sind weltweit versichert, wenn sie sich voraussichtlich nur vorübergehend (nicht mehr als drei Monate) zu betrieblichen Zwecken außerhalb des Versicherungsorts befinden. Schäden durch Sturm und Hagel sind nur versichert, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.</p> <p>2.3. Homeoffice / <b>Mobiles Arbeiten</b> Bewegliche Sachen, die den Mitarbeitern vom Versicherungsnehmer zu Zwecken der Homeoffice-Tätigkeit <b>oder für das Mobile Arbeiten</b> zur Verfügung gestellt werden, sind mitversichert, ohne dass die Adressen der Homeoffices in dem Versicherungsschein benannt werden müssen. Schäden durch Sturm und Hagel sind nur versichert, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.</p> <p><b>3. Neu hinzukommende Versicherungsorte Versicherungsorte sind auch ohne explizite Nennung im Versicherungsschein die der ausschließlichen betrieblichen Nutzung durch den Versicherungsnehmer zugewiesenen Räumlichkeiten oder Flächen in Deutschland oder Österreich mit einem Versicherungswert von jeweils bis zu € 100.000 welche unterjährig hinzukommen und dem Versicherer spätestens drei Monate nach Erwerb bzw. Beginn der Miete angezeigt werden.</b></p>	<p>Verkürzte Beschreibung</p> <p>Aufnahme mobiles Arbeiten</p> <p>Versicherungsschutz für Server in fremden Rechenzentren ohne Nennung Versicherungsort gestrichen</p> <p>Umzugsregelung durch Regelung für neu hinzukommende Versicherungsorte ersetzt</p>
VI. Leistungen des Versicherers	<p>1. Totalschaden Wenn versicherte Sachen zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.</p>	<p>1. Totalschaden Wenn versicherte Sachen zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.</p>	

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>2. Teilschaden Wenn versicherte Sachen beschädigt werden, ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten unmittelbar vor Eintritt des versicherten Schadens zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>3. Elektronikschäden Bei Schäden an Elektronikgegenständen ersetzt der Versicherer abweichend von den vorstehenden Regelungen in Abschnitt A VI. 1. und 2. maximal den unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Zeitwert, wenn</p> <p>3.1. die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des Gegenstandes unterbleibt;</p> <p>3.2. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;</p> <p>3.3. der Gegenstand aktuell nicht in Gebrauch ist.</p> <p>4. Eigentumsübergang und Restwertanrechnung Der Restwert der zerstörten Sachen und derjenigen beschädigten Sachen, deren Wiederherstellungskosten den Neuwert übersteigen, kann bei der Entschädigung angerechnet werden. Für den Fall, dass der Versicherer auf die Anrechnung verzichtet sowie bei abhandengekommenen Sachen verpflichtet sich der Versicherungsnehmer dazu, das Eigentum an den abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederherstellungskosten den Neuwert übersteigen, auf Verlangen des Versicherers zum</p>	<p>2. Teilschaden Wenn versicherte Sachen beschädigt werden, ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten <b>zum Zeitpunkt des Eintritts</b> des versicherten Schadens zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>3. Elektronikschäden Bei Schäden an Elektronikgegenständen ersetzt der Versicherer abweichend von den vorstehenden Regelungen in Ziffer VI. 1. und 2. maximal den unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Zeitwert, wenn</p> <p>3.1. die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des Gegenstandes unterbleibt;</p> <p>3.2. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;</p> <p>3.3. der Gegenstand aktuell nicht in Gebrauch ist; <b>3.4. es sich um ein privates Gerät eines Betriebsinhabers oder Mitarbeiters handelt (u.a. bring your own device).</b></p> <p><b>4. Waren und Vorräte</b> Bei Schäden an Waren und Vorräten ersetzt der Versicherer abweichend von den vorstehenden Regelungen in Ziffer VI 1. bis 3. den Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder -herzustellen, höchstens jedoch den erzielbaren Verkaufspreis.</p> <p>5. Eigentumsübergang und Restwertanrechnung Der Restwert der zerstörten Sachen und derjenigen beschädigten Sachen, deren Wiederherstellungskosten den Neuwert übersteigen, kann bei der Entschädigung angerechnet werden. Für den Fall, dass der Versicherer auf die Anrechnung verzichtet sowie bei abhandengekommenen Sachen verpflichtet sich der Versicherungsnehmer dazu, das Eigentum an den abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederherstellungskosten den Neuwert übersteigen, auf Verlangen des Versicherers zum</p>	<p>Aufnahme Regelung zu privaten Geräten (zuvor nicht versichert)</p> <p>Aufnahme Regelung zu Waren und Vorräte (zuvor nur für Gewerbe)</p>

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>Zeitpunkt der Entschädigungsleistung an den Versicherer zu übertragen.</p> <p>5. Zusätzliche Kosten Der Versicherer ersetzt Kosten des Versicherungsnehmers für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten darf, sowie die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordenen Kosten des Versicherungsnehmers:</p> <p>5.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;</p> <p>5.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;</p> <p>5.3. für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;</p> <p>5.4. für Sachverständige, die in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden;</p> <p>5.5. für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter versicherter Sachen;</p> <p>5.6. durch Preissteigerungen, die zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen tatsächlich entstanden sind, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unverzüglich veranlasst wurde;</p> <p>5.7. für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;</p> <p>5.8. für freiwillige Zuwendungen an die Helfer der Brandbekämpfung;</p> <p>5.9. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die dem Betriebsinhaber, Repräsentanten oder zuständigen Mitarbeitern entstehen;</p> <p>5.10. für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;</p> <p>5.11. für die Beseitigung von Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl bzw. -versuch, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub;</p>	<p>Zeitpunkt der Entschädigungsleistung an den Versicherer zu übertragen.</p> <p>6. Zusätzliche Kosten Der Versicherer ersetzt Kosten des Versicherungsnehmers für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten darf, sowie die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordenen Kosten des Versicherungsnehmers:</p> <p>6.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;</p> <p>6.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;</p> <p>6.3. für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;</p> <p>6.4. für Sachverständige, die in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden;</p> <p>6.5. für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter versicherter Sachen;</p> <p>6.6. durch Preissteigerungen, die zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen tatsächlich entstanden sind, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unverzüglich veranlasst wurde;</p> <p>6.7. für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;</p> <p>6.8. für freiwillige Zuwendungen an die Helfer der Brandbekämpfung;</p> <p>6.9. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die dem Betriebsinhaber, Repräsentanten oder zuständigen Mitarbeitern entstehen;</p> <p>6.10. für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;</p> <p>6.11. für die Beseitigung von Gebäudeschäden am Versicherungsort nach einem Einbruchdiebstahl bzw. -versuch, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub;</p> <p>6.12. für Schlossänderungen am Versicherungsort, wenn Schlüssel für</p>	

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>5.12. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Büroeingangstüren, Fenster, Tresore oder Alarmanlagen abhandengekommen sind;            5.13. für die Wiederbeschaffung von Medien wie Gas, Öl oder Wasser, die bestimmungswidrig aus Wasser- oder Heizungsanlagen ausgetreten sind;            5.14. für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, es sei denn, die Daten und Programme befanden sich lediglich im Arbeitsspeicher;            5.15. für die tatsächlich erfolgte Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellten Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten oder Magnetplatten;            5.16. durch Technologiefortschritt, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen entstehen, sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist;            5.17. Für die Durchführung einer Mediation zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer über das Bestehen oder die Höhe eines Leistungsanspruchs, wenn sich Versicherungsnehmer und Versicherer auf die Durchführung eines Mediationsverfahren geeinigt haben.</p> <p>6. Entschädigungsgrenzen</p> <p>6.1. Versicherte Sachen            Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.</p>	<p>Eingangstüren, Fenster, Tresore oder Alarmanlagen abhandengekommen sind;            6.13. für die Wiederbeschaffung von Medien wie Gas, Öl oder Wasser, die bestimmungswidrig aus Wasser- oder Heizungsanlagen ausgetreten sind;            6.14. für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, es sei denn, die Daten und Programme befanden sich lediglich im Arbeitsspeicher;            6.15. für die tatsächlich erfolgte Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellten Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten oder Magnetplatten;            6.16. durch Technologiefortschritt, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen entstehen, sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist;            6.17. für die Durchführung einer Mediation zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer über das Bestehen oder die Höhe eines Leistungsanspruchs, wenn sich Versicherungsnehmer und Versicherer auf die Durchführung eines Mediationsverfahren geeinigt haben;  <b>6.18. für eine aufgrund behördlicher Anordnungen durchzuführende Dekontamination des Erdreichs am Versicherungsort. Nicht ersetzt werden Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung sowie aufgrund vor dem Versicherungsfall bereits bestehender Kontaminationen (Altlasten).</b></p> <p>7. Entschädigungsgrenzen</p> <p>7.1. Versicherte Sachen            Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.</p>	<p>Aufnahme Dekontaminationskosten</p>

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>Im Versicherungsschein können weitere Entschädigungsgrenzen geregelt sein.</p> <p>6.2. Kosten Die zusätzlichen Kosten des Abschnittes A VI. 5.1. bis 5.6. werden insgesamt in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.</p> <p>Die zusätzlichen Kosten des Abschnittes A VI. 5.7. bis 5.17. werden jeweils in Höhe von 10 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, maximal jedoch bis zur Höhe von € 25.000 je Ziffer des Abschnittes A VI. 5.7. bis 5.17.</p> <p>6.3. Vorsorge Für Werterhöhungen und/oder Neuerwerbungen von versicherten Sachen während einer Versicherungsperiode steht dem Versicherungsnehmer eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 10 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informiert (Vorsorge).</p> <p>6.4. Unterversicherungsverzicht Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.</p>	<p><b>7.2. Besondere Entschädigungsgrenzen</b></p> <p><b>Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Entschädigung je Versicherungsfall wie folgt begrenzt:</b></p> <p><b>Sachen im Freien am Versicherungsort</b> € 15.000</p> <p><b>Geschäftsräder und E-Bikes</b> € 3.000</p> <p><b>Versicherte Sachen im Rahmen von Transporten</b> € 15.000</p> <p><b>Versicherte Sachen im Homeoffice</b> € 15.000</p> <p><b>Versicherte private Sachen von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Besuchern</b> € 15.000</p> <p>Im Versicherungsschein können weitere Entschädigungsgrenzen geregelt sein.</p> <p>7.3. Kosten Die zusätzlichen Kosten der Ziffern VI. 6.1. bis 6.6. werden insgesamt in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.</p> <p>Die zusätzlichen Kosten der Ziffern A VI. 6.7. bis 6.18. werden jeweils in Höhe von <b>20 %</b> der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, maximal jedoch bis zur Höhe von € 25.000 je Ziffer VI. 6.7. bis 6.18.</p> <p><b>Insgesamt werden die zusätzlichen Kosten maximal bis zur Höhe von € 2.500.000 über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.</b></p> <p>7.4. Vorsorge Für Werterhöhungen und/oder Neuerwerbungen von versicherten Sachen während einer Versicherungsperiode steht dem Versicherungsnehmer eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu <b>20 %</b> der jeweils vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informiert (Vorsorge).</p> <p>7.5. Unterversicherungsverzicht</p>	<p>Aufnahme weiterer Entschädigungsgrenze (aufgrund Deckungserweiterungen und zur Klarstellung)</p> <p>Erhöhung der zusätzlichen Kosten der Ziffern A VI. 6.7. bis 6.18. auf 20% der VS</p> <p>Deckelung der Kosten (nur relevant für größere Verträge)</p> <p>Vorsorge erhöht auf 20%</p>

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>7. Kumulklausel Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Versicherungsfall Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.</p>	<p>Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.</p> <p>8. Kumulklausel Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall oder Schaden über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe Versicherungsschutz besteht (Kumulfall).</p> <p>Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.</p> <p><b>Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.</b></p>	<p>Kumulklausel aktualisiert</p> <p>Regelung zur Anwendung des Selbstbehalts aufgenommen</p>
VII. Selbstbehalt	Von dem aufgrund des Versicherungsfalles zu leistenden Ersatz sind die jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalte in Abzug zu bringen.	<p>Von dem aufgrund des Versicherungsfalles zu leistenden Ersatz sind die jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalte in Abzug zu bringen. <b>Bestimmungen zu etwaigen Entschädigungsgrenzen sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.</b></p> <p><b>Sind auf einen Versicherungsfall mehrere Selbstbehalte anwendbar, so wird nur der höchste Selbstbehalt abgezogen.</b></p>	<p>Anwendungsregelung Entschädigungsgrenze/Selbstbehalt. Besserstellung VN, Angleichung an GDV</p> <p>Aufnahme Regelung bei mehreren anwendbaren Selbsthalten</p>
VIII. (alt: B.I.) Repräsentanten	Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.	<p>Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),</li> <li>die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),</li> <li>die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),</li> <li>die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),</li> <li>die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),</li> <li>die Inhaber (bei Einzelfirmen),</li> <li>bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,</li> </ol>	Definition der Repräsentanten aufgenommen

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
		h. bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.	
IX. (alt: B.II.) Versicherung für fremde Rechnung	<p>1. Rechte aus dem Vertrag Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.</p> <p>2. Zahlung der Entschädigung Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.</p> <p>3. Kenntnis und Verhalten</p> <p>3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.</p> <p>3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.</p>	<p>1. Rechte aus dem Vertrag Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.</p> <p>2. Zahlung der Entschädigung Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.</p> <p>3. Kenntnis und Verhalten</p> <p>3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.</p> <p>3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.</p>	
X. (alt: B.III.) Gefahrerhöhung	1. Der Versicherungsnehmer darf nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch	1. Der Versicherungsnehmer darf nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch	

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>den Versicherer keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt hat; 2.2. vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind.</p> <p>3. Nimmt der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung durch den Versicherer eine Gefahrerhöhung vor oder gestattet der Versicherungsnehmer dies einem Dritten, so kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat seine Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung seitens des Versicherungsnehmers auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>4. Tritt der Versicherungsfall nach einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das</p>	<p>den Versicherer keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt hat; 2.2. vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind.</p> <p>3. Nimmt der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung durch den Versicherer eine Gefahrerhöhung vor oder gestattet der Versicherungsnehmer dies einem Dritten, so kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat seine Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung seitens des Versicherungsnehmers auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>4. Tritt der Versicherungsfall nach einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das</p>	

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>5. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Anzeige hätte zustellen müssen. Dies gilt nicht, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast.</p>	<p>Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>5. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Anzeige hätte zustellen müssen. Dies gilt nicht, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast.</p>	
XI. (alt: B.IV.) Obliegenheiten	<p>1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer hat</p> <p>1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;</p> <p>1.2. die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;</p> <p>1.3. über Wertpapiere, Urkunden, Sammlungen und über andere hochwertige Gegenstände, für die dies besonders vereinbart ist, ein Verzeichnis zu führen und gesondert aufzubewahren, wo es nicht zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen kann;</p> <p>1.4. alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb verschlossen zu halten, solange die Arbeit ruht, und alle bei Antrag vorhandenen vereinbarten Sicherungen uneingeschränkt gebrauchsfähig zu halten;</p> <p>1.5. in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Boden zu lagern;</p> <p>1.6. Fahrzeuge unter Anwendung der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß zu sichern und während der</p>	<p>1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer hat</p> <p>1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;</p> <p>1.2. die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;</p> <p>1.3. über Wertpapiere, Urkunden, Sammlungen und über andere hochwertige Gegenstände, für die dies besonders vereinbart ist, ein Verzeichnis zu führen und gesondert aufzubewahren, wo es nicht zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen kann;</p> <p>1.4. alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb verschlossen zu halten, solange die Arbeit ruht, und alle bei Antrag vorhandenen vereinbarten Sicherungen uneingeschränkt gebrauchsfähig zu halten;</p> <p>1.5. in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Boden zu lagern;</p> <p>1.6. Fahrzeuge, <b>auch Geschäftsfahräder und E-Bikes</b>, unter Anwendung der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß zu</p>	<p>Klarstellung, dass Fahrräder/E-Bikes auch Fahrzeuge sind</p>

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in einer bewachten oder verschlossenen (Sammel-)Garage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung vorgenannter Abstellmöglichkeiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstückes abzustellen;            1.7. während des Transportes durch den Versicherungsnehmer oder durch Dritte die Sachen stets ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht zu verpacken sowie sachgemäß zu verladen und zu sichern;            1.8. den Versicherer spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode über etwaige Werterhöhungen und/ oder Neuerwerbungen zu informieren.</p> <p>2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>2.1. (Teilweise) Kündigung            Die Möglichkeit des Versicherers, den Vertrag im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 2. der Allgemeinen Regelungen, Bedingungen 01/2019.</p> <p>2.2. (Teilweise) Leistungsfreiheit            Unabhängig vom Bestehen einer Kündigungsmöglichkeit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die</p>	<p>sichern, <b>bei Nichtgebrauch zu verriegeln und außerhalb der betrieblichen Nutzung</b> während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in einer bewachten oder verschlossenen (Sammel-)Garage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung vorgenannter Abstellmöglichkeiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstückes abzustellen;  <b>1.7. Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmen-Nr. von Geschäftsrädern und E-Bikes zu dokumentieren und aufzubewahren und diese im Schadenfall vorzulegen.</b>            1.8. während des Transportes die Sachen stets ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht zu verpacken sowie sachgemäß zu verladen und zu sichern;  <b>1.9. seine Daten und Programme mindestens durch eine vollständigen Datensicherung, die jeweils nicht älter als eine Woche ist, zu sichern und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen kann;</b>            1.10. den Versicherer spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode über etwaige Werterhöhungen und/ oder Neuerwerbungen zu informieren.</p> <p>2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>2.1. (Teilweise) Kündigung            Die Möglichkeit des Versicherers, den Vertrag im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 2. der Allgemeinen Regelungen, Bedingungen 01/2019.</p> <p>2.2. (Teilweise) Leistungsfreiheit            Unabhängig vom Bestehen einer Kündigungsmöglichkeit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere</p>	<p>Klarstellung, dass sich die Obliegenheit nicht auf den Zeitraum der betriebliche Nutzung bezieht</p> <p>Aufnahme Obliegenheit für den Nachweis bei Abhandenkommen von Fahrrädern/E-Bikes</p> <p>Aufnahme Obliegenheit zur Datensicherung</p>

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles</p> <p>3.1. den Versicherer unverzüglich zu informieren, nachdem der Versicherungsnehmer vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat;</p> <p>3.2. Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten;</p> <p>3.3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;</p> <p>3.4. dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;</p> <p>3.5. die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie vom Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, hat der Versicherungsnehmer das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>3.6. dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;</p> <p>3.7. jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche – soweit die Umstände es gestatten – zu erteilen;</p> <p>3.8. den Versicherer bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.</p>	<p>des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles</p> <p>3.1. den Versicherer unverzüglich zu informieren, nachdem der Versicherungsnehmer vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat;</p> <p>3.2. Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten;</p> <p>3.3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;</p> <p>3.4. dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;</p> <p>3.5. die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie vom Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, hat der Versicherungsnehmer das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>3.6. dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;</p> <p>3.7. jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche – soweit die Umstände es gestatten – zu erteilen;</p>	

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer – ebenso wie im Falle der Verletzung einer Obliegenheit, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat (vgl. hierzu Abschnitt B IV. 1.) – von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>Bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.</p>	<p>3.8. den Versicherer bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.</p> <p>4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer – ebenso wie im Falle der Verletzung einer Obliegenheit, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat (vgl. hierzu Ziffer XI. 1.) – von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>Bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.</p>	
XII. (alt: B.V.) Subsidiarität	<p>Sind versicherte Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht</p>	<p>Sind versicherte Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht</p>	

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.</p>	<p>ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.</p>	
<p>XIII. (alt: B.VI.) Sachverständigenverfahren</p>	<p>1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen.</p> <p>2. Für das Sachverständigenverfahren gilt: 2.1. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. 2.2. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt. 2.3. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.</p>	<p>1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen.</p> <p>2. Für das Sachverständigenverfahren gilt: 2.1. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. 2.2. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt. 2.3. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.</p>	

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	<p>3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:</p> <p>3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;</p> <p>3.2. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer etwaig verbleibenden Wertminderung;</p> <p>3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;</p> <p>3.4. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten zusätzlichen Kosten.</p> <p>4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.</p> <p>5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.</p> <p>6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.</p> <p>7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.</p>	<p>3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:</p> <p>3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;</p> <p>3.2. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer etwaig verbleibenden Wertminderung;</p> <p>3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;</p> <p>3.4. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten zusätzlichen Kosten.</p> <p>4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.</p> <p>5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.</p> <p>6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.</p> <p>7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.</p>	
XIV. (alt: B.VII.) Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles	Die Möglichkeit der Parteien, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V.3. der Allgemeinen Regelungen Bedingungen 01/2019.	Die Möglichkeit der Parteien, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V.3. der Allgemeinen Regelungen Bedingungen 01/2019.	
XV. (alt: B.VIII.) Innovationsklausel	Zukünftige beitragsfreie Verbesserungen der Bedingungen Sach-Inhalt by Hiscox,	Zukünftige beitragsfreie Verbesserungen der Bedingungen Sach-Allgefahren Hiscox	

Ziffer	Sach-Inhalt für Bürobetriebe 01/19	Sach-Inhalt Allgefahren 07/20	Kommentar Neuerungen
	Bedingungen 01/2019 für Bürobetriebe gelten automatisch als mitversichert, soweit hierdurch nicht von Besonderen Deckungsvereinbarungen abgewichen wird.	Bedingungen gelten automatisch als mitversichert, soweit hierdurch nicht von Besonderen Deckungsvereinbarungen abgewichen wird.	
XVI. (alt: B.IX.) Anpassung der Versicherungssumme	<p>Die Versicherungssummen für die versicherten Sachen erhöhen oder vermindern sich jährlich zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Maßgebend ist der vom deutschen Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.</p> <p>Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Versicherungssummen werden jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie kann der Versicherungsnehmer der Erhöhung schriftlich widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.</p>	<p>Die Versicherungssummen für die versicherten Sachen erhöhen oder vermindern sich jährlich zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Maßgebend ist der vom deutschen Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.</p> <p>Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Versicherungssummen werden jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie kann der Versicherungsnehmer der Erhöhung schriftlich widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.</p>	